



F Ö R D E R M A ß N A H M E N IN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG

- Investitionskostenzuschuss -

In welchen Regionen?

Investitionskostenzuschüsse können in folgenden Planungsbereichen gewährt werden, für die der Landesausschuss Unterversorgung bzw. drohende Unterversorgung festgestellt hat:

- Planungsbereich Mittlerer Erzgebirgskreis – Augenärzte
- Planungsbereich Mittlerer Erzgebirgskreis – Hausärzte
- Planungsbereich Torgau-Oschatz – Hausärzte
- Planungsbereich Stollberg – Nervenärzte

Ferner kann die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen in den nachstehend aufgeführten Bezugsregionen bewilligt werden, in denen vom Landesausschuss ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf festgestellt wurde und die nicht Bestandteil eines (drohend) unterversorgten Planungsbereiches sind:

- Bezugsregion Großdubrau – Hausärzte
- Bezugsregion Hartha – Hausärzte
- Bezugsregion Nossen – Hausärzte
- Bezugsregion Ostrau – Hausärzte
- Bezugsregion Rosswein – Hausärzte
- Bezugsregion Waldheim – Hausärzte
- Bezugsregion Reichenbach/Vogtl. – Augenärzte
- Bezugsregion Rochlitz – Nervenärzte
- Bezugsregion Weißwasser – Augenärzte
- Bezugsregion Weißwasser – Nervenärzte

In welcher Höhe?

bei Praxisneugründung bzw. -übernahme:

- bis zu **60.000 €**, aber max. bis zur Höhe der tatsächlich getätigten Investitionen
- Auszahlung als einmaliger Zuschuss

bei Neugründung einer Zweigpraxis:

- bis zu **6.000 €**, aber max. bis zur Höhe der tatsächlich getätigten Investitionen
- Auszahlung als einmaliger Zuschuss



Welche Investitionen werden anerkannt?

Anerkennungswürdige Investitionen sind insbesondere:

- Handwerkerleistungen zur Herrichtung der Praxis,
- Praxismöbel und -ausrüstung,
- Praxiscomputer
- Kauf eines Praxis-PKW; Förderung bis zu einer Obergrenze von:
 - max. 15.000 € bei Praxisneugründung bzw. -übernahme
 - max. 2.000 € bei Neugründung einer Zweigpraxis (keine Leasingraten)

Nicht anererkennungswürdige Investitionen sind insbesondere:

- laufende Betriebskosten,
- Kauf von Immobilien

Sind die Förderstellen begrenzt?

- Ja, die Förderstellen sind begrenzt! (*nähere Informationen bei der KVS*)

An welche Voraussetzungen ist die Förderung gebunden?

bei Praxisneugründung bzw. -übernahme:

- vertragsärztliche Tätigkeit mit grundsätzlich vollem Versorgungsauftrag
Bei vertragsärztlicher Tätigkeit mit halbem Versorgungsauftrag (0,5) wird der Investitionskostenzuschuss max. in Höhe von 30.000 € bei Praxisneugründung und -übernahme gewährt. Anteilige Tätigkeiten kleiner als 0,5 sind nicht förderfähig.
- Die Gewährung des Investitionskostenzuschusses ist daran gebunden, dass sich der Vertragsarzt verpflichtet, für die Dauer von 5 Jahren die vertragsärztliche Tätigkeit im vereinbarten Umfang zu gewährleisten.

Definition „vereinbarter Umfang“:

- Bindung an ein Praxisprofil
- keine Reduzierung des Tätigkeitsumfangs
- Ruhen der Zulassung nicht länger als 3 Jahre
- Verpflichtung zu mind. 25 Sprechstunden pro Woche
- Verpflichtung zur Erbringung von Mindestfallzahlen (jährliche Überprüfung):
Es müssen 75 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe erreicht werden. Abweichend davon müssen bei Praxisneugründung im ersten Jahr 50 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe erreicht werden
- In folgenden Fällen ist die Förderung zurückzuzahlen:
 - bei Nichterfüllen der Mindestfallzahlen (anteilig – 1/5 je Jahr, in dem Mindestfallzahlen nicht erreicht werden)
 - bei Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit vor Ablauf von 5 Jahren (anteilig entsprechend verbliebenen Zeitanteil der Bindungsfrist von 5 Jahren)



bei Neugründung einer Zweigpraxis:

- vertragsärztliche Tätigkeit mit vollem Versorgungsauftrag bzw. Anstellung in Vollzeit
- Die Gewährung des Investitionskostenzuschusses ist daran gebunden, dass sich der Vertragsarzt verpflichtet, für die Dauer von 5 Jahren die vertragsärztliche Tätigkeit im vereinbarten Umfang zu gewährleisten.

Definition „vereinbarter Umfang“:

- Verpflichtung zu mind. 10 Sprechstunden pro Woche, verteilt auf mind. 2 Wochentage
- In folgenden Fällen ist die Förderung zurückzuzahlen:
 - bei Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit vor Ablauf von 5 Jahren (anteilig entsprechend verbliebenen Zeitanteil der Bindungsfrist von 5 Jahren)

Wie kann ich die Förderung beantragen?

- Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit zu stellen
- Antragsformulare erhalten Sie von den Bezirksgeschäftsstellen der KV Sachsen (Kontakt siehe unten)

An wen kann ich mich wenden?

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

- Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz
Herr Schmeiser
Tel.: 0371 - 2789 406
- Bezirksgeschäftsstelle Dresden
Herr Baierl
Tel.: 0351 - 8828 316
- Bezirksgeschäftsstelle Leipzig
Frau Große
Tel.: 0341 – 2432 154